

## Das Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Man soll ja bei der Geldwäschereibekämpfung ab und zu auch über die – mehr oder weniger offene – Grenze schauen, zum Beispiel nach Norden, wo die Geldwäscherei, sprachlich korrekt, «Geldwäsche» heisst. Ich habe daher im Herbst dieses Jahres (auf eigene Kosten) einen Geldwäschekongress in Potsdam besucht. Mein Schlüsselerlebnis möchte ich Ihnen nicht vorenthalten: Es war der Auftritt eines deutschen Ministerialrats, der genau zwei Folien für seinen Vortrag mitgebracht hatte, nämlich ein Titelblatt und einen Verordnungstext. Statt nach den vorgesehenen 40 Minuten war der Mann bereits nach zehn Minuten mit seinem Text am Ende. Trotzdem hatte er richtig kalkuliert, denn die Fragen der Teilnehmer wollten kein Ende nehmen. Die präsentierte Verordnung zeigt nämlich auf wunderbare Weise auf, was passiert, wenn Geldwäschereibekämpfung auf Migrationspolitik trifft. Das am 6. Juli 2016 in Kraft getretene Werk trägt den schönen Titel: «Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden

Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden (Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung – ZIdPrüfV)». Hintergrund dieser Verordnung ist der Umstand, dass die Eröffnung eines Basiskontos nach deutschen Vorstellungen ein «Menschenrecht» darstellt und auch möglich sein muss, wenn man, wie die meisten Flüchtlinge, nicht über einen gültigen Pass zur Einreise verfügt. Nach dem auch sprachlich lesenswerten Werk genügt zur Identifikation ein blosser «Ankunftsnachweis» oder eine «Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung», bei Minderjährigen jedoch müssen sich die gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäss identifizieren können, anderenfalls ein deutscher Amtsvormund bestimmt werden muss. Wohl zu Recht machten sich die anwesenden Bankenvertreter Sorgen, dass zahlreiche Flüchtlinge sozusagen mehrfach in Deutschland ankommen und ihnen unter verschiedenen Namen immer wieder ein Ankunftsnachweis ausgestellt und damit ein Konto eröffnet wird. Eine weitere Sorge war der Umstand, dass Flüchtlingskinder nach dem Verordnungswortlaut vom sogenannten «Schulsparen» ausgeschlossen sind, da eben nur Basiskonten, nicht jedoch Sparkonten eröffnet werden können. Man sieht, ein weites Feld, und

der Ministerialrat kam in der Diskussionsrunde ordentlich ins Schwitzen.

Es trat am Kongress auch eine Vertreterin der Europäischen Kommission auf und verursachte etwas Aufruhr mit der Mitteilung, es müsse nicht nur die vierte EU-Geldwäscherichtlinie ein halbes Jahr früher, nämlich bereits Ende dieses Jahres, umgesetzt sein, sondern es werde in Kürze jene Richtlinie sozusagen durch eine weitere Richtlinie überholt, welche sie nicht geradezu als fünfte, sondern eher als 4a-Geldwäscherichtlinie bezeichnen wolle. Aber das werde noch intensiv diskutiert.

Nach all diesen Sorgen musste ich mir unbedingt (ohne Sorge) «Schloss Sanssouci» ansehen und bei einem «Radeberger» an seinen früheren Bewohner Friedrich den Grossen denken: «Menschenverstand ist viel seltener, als man denkt».

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

# Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Lehrgang der Hochschule Luzern	2
Erinnerung Selbstdeklaration	2
Jüngste Regulierungsentwicklungen	2
Entwicklungen GwG-Meldungen	3
Nichteinhaltung Meldepflicht nach OR	4

## IFZ Lehrgang «Tax Compliance Management for Financial Institutions»

Im Januar 2017 startet nun der Kurs «Tax Compliance Management for Financial Institutions» des IFZ der Hochschule Luzern, welcher in 8 Modulen an insgesamt 21 Tagen das Thema des Compliance Management für Banken, Versicherungsunternehmen, Family Offices, Asset Manager und weitere Finanzdienstleister mit einem Fokus auf steuerliche Themen behandeln wird. Der Präsident und der Geschäftsführer des VQF werden dabei im Modul 7 zu einzelnen Regulierungsaspekten als Dozenten fungieren. VQF Mitglieder, welche den ganzen Lehrgang besuchen, profitieren von einer Ermässigung auf den Kurskosten. Zudem wird die vom VQF dozierte Sequenz auch einzeln als Veranstaltung der VQF Academy angeboten.

Der VQF plant zudem in einem weiteren IFZ-Studiengang von Prof. Dr. Dominik Erny eine enge Zusammenarbeit, über welche wir baldmöglichst informieren werden.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

## Erinnerung Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2016

**Bis zum 31. Januar 2017 müssen alle SRO-Mitglieder die vollständig ausgefüllte Selbstdeklaration einreichen.**

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Deklarationspflicht für **alle Mitglieder** gilt, unabhängig davon, ob sie berufsmässig (BFI-Status) oder nicht-berufsmässig (NBFI-Status) tätig sind. Dies gilt selbst dann, wenn ein Mitglied über gar keine GwG-Files mehr verfügt, d.h. nicht mehr im finanzintermediären Bereich tätig ist.

Schriftliche und begründete Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Selbstdeklaration können bis zum 31. Januar 2017 gestellt werden. Nach diesem Datum eingereichte Fristerstattungsgesuche werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt.

Die **nicht fristgerechte Einreichung** der Selbstdeklaration stellt eine Reglementsverletzung dar, die von der Aufsichtscommission **sanktioniert** werden kann.

Die Selbstdeklaration ist **elektronisch auszufüllen**: Die Eingabemaske dafür finden Sie wie bereits in den letzten Jahren auf unserer Website [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch) unter «Mitglieder» auf der Collaboration Platform. In der Eingabemaske sind die Angaben des Mitglieds aus dem Vorjahr bereits übernommen worden, so dass die hinterlegten Datensätze nur noch kontrolliert und allfällige Änderungen und Ergänzungen eingegeben werden müssen. Die Selbstdeklaration wird anschliessend **elektronisch** an den VQF **übermittelt**.

Mit der elektronischen Übermittlung der Selbstdeklaration ist die Einreichung abgeschlossen; **bitte senden Sie uns kein unterzeichnetes Exemplar mehr zu.**

Bitte beachten Sie, dass kein spezielles Erinnerungsschreiben per Post mehr erfolgt. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

## Jüngste Entwicklungen in der Regulierung des Parabankenbereichs

Wohl weil das Wetter bis tief in den Herbst hinein ruhig und fast sommerlich blieb, verlagerten sich die Herbststürme nach Bundesbern. Doch dieses Mal scheint es, dass die Herbststürme uns nicht wegfegen: Am 14. Oktober 2016 beschloss die WAK des Ständerates, den Vorschlag der Branche zur Regelung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung und Trustees lediglich mit redaktionellen Änderungen in den Gesamtrat zu bringen.

Dies ist ein weichenstellender Etappensieg. Der Vorschlag sieht vor, dass die Branche nach wie vor in die Aufsicht eingebunden bleibt, wie sich dies bereits im GwG-Bereich etabliert hat. Neu soll die FINMA für die Bewilligung unabhängiger Vermögensverwalter zuständig sein, aber sie muss die Aufsicht an Aufsichtsorganisationen delegieren, welche anschliessend marktnah und in einem kompetitiven Umfeld die laufenden Kontrollen durchführen. Diese Lösung lässt zu, dass die Schweiz nicht mehr länger im internationalen Abseits steht, und gleichzeitig werden die Vorschriften lediglich soweit notwendig verschärft.

Und nicht nur in diesem Bereich weht ein frischer Wind: Ende Oktober 2016 hat der Bundesrat die strategischen Stossrichtungen der künftigen Finanzmarktpolitik verabschiedet, in welcher die Wichtigkeit des Finanzsektors nun endlich etwas mehr Durchschlag in der nationalen Politik erhalten soll.

Und zu guter letzt erkennt die Schweiz endlich auch ihre Chance im Bereich Fintech-Innovationen: Der Bundesrat hat Anfang November 2016 beschlossen, dass Fintech-Unternehmen von verringerten Markteintrittshürden profitieren sollen. So soll der Standort Schweiz für innovative Unternehmen regulatorisch interessant werden – ein Plan, der mit parallelen Erleichterungen im Steuerbereich für Start-Ups wie etwa im Kanton Zürich durchaus aufgehen kann.

Hoffen wir also nach diesen Herbststürmen auf einen prächtigen Winter!

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

## Aktuelle Entwicklungen bei den Geldwäscherei-Meldungen

**Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) publiziert jeweils im Frühling ihren Jahresbericht. Dieser ist gefüllt mit Statistiken und Fällen aus der Praxis und es lohnt sich, den Bericht etwas genauer zu studieren, wenn man einen Einblick in die schweizerische Geldwäschereibekämpfung erhalten möchte. Nachfolgend wird eine Auswahl von interessanten Fakten aus dem Jahresbericht 2015 zusammengefasst.**

Im Jahr 2015 hat die MROS 2'367 Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären erhalten. Dies bedeutet fast eine Vervierfachung der Meldungen in den letzten zehn Jahren. Dabei wurden im Jahr 2015 erstmals mehr Meldungen gestützt auf das Melderecht nach Art. 305<sup>bis</sup> StGB erstattet als auf die Meldepflicht nach Art. 9 GwG. Besonders die Banken nehmen vorwiegend das Melderecht in Anspruch. Dies zeigt einerseits, dass es in der Praxis schwierig sein kann zu entscheiden, ob ein Fall des Melderechts oder bereits der Meldepflicht vorliegt, und andererseits, dass Finanzintermediäre immer mehr dazu neigen, im Zweifelsfall einen Sachverhalt zu melden.

Verbunden mit der erhöhten Anzahl von Meldungen gestützt auf das Melderecht, also wegen eines bloss einfachen Verdachts, ist der Rückgang bei der Weiterleitungsquote. Die MROS hat bekanntlich nur eine Durchlauffunktion: Sie nimmt die Meldungen der Finanzintermediäre entgegen, unterzieht sie einer ersten Analyse und entscheidet dann, ob die Verdachtsmomente ausreichend sind für eine Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft. Im Jahr 2015 wurden gut 70 % der Meldungen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Im überwiegenden Anteil dieser weitergeleiteten Meldungen wurde anschliessend aber das Strafverfahren eingestellt oder gar nicht erst eines eröffnet. Nur in 9 % der Fälle erfolgte ein gerichtliches Urteil. Ein Grund für die kleine Urteilsquo-

te liegt darin, dass viele der Meldungen eine internationale Dimension aufweisen, so dass teilweise die Verfahren an eine ausländische Behörde abgetreten werden oder für die Sachverhaltsermittlung rechtshilfweise Auskünfte von ausländischen Stellen eingeholt werden müssen, was teilweise überhaupt nicht oder nur sehr zeitaufwändig umgesetzt werden kann. Entsprechend sind noch 41 % der seit 2006 weitergeleiteten Verdachtsmeldungen Gegenstand eines hängigen Verfahrens.

Der starke Auslandbezug – bedingt durch die internationale Ausrichtung des schweizerischen Finanzplatzes – der Verdachtsmeldungen zeigt sich auch bei der Analyse der gemeldeten Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten: In der Mehrheit der Fälle hat sowohl der Vertragspartner wie auch der wirtschaftlich Berechtigte seinen Wohnsitz im Ausland und verfügt über eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Neben statistischen Angaben enthält der Jahresbericht auch Beispiele aus der Fallpraxis der MROS. Besonders erwähnt werden im aktuellen Bericht die sog. Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules: Dabei werden z.B. via Stelleninserate Personen rekrutiert, die ihr Konto für Transaktionen zur Verfügung stellen. Diese so rekrutierten «Finanzagenten» erhalten Überweisungen auf ihr Konto, welche sie dann bar abheben und per Post oder Money Transmitter an Dritte weiterleiten. Dafür können sie eine Kommission einbehalten. Das Geld, welches auf das Konto des Finanzagenten überwiesen wird, wurde dabei widerrechtlich erlangt, zum Beispiel indem ein Konto einer nichtsahnenden Drittperson gehackt wurde. Für die Zurverfügungstellung seines Kontos kann sich der Finanzagent wegen Geldwäscherei strafbar machen.

Sämtliche hier dargestellten Zahlen und Informationen stammen aus dem MROS-Jahresbericht 2015. Dieser kann heruntergeladen werden unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch).

*Autorin: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance*

## Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Gesellschafter

**Im Rahmen der Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen wurden nicht nur im Geldwäschereigesetz (GwG), sondern ebenfalls im Obligationenrecht (OR) neue Transparenzvorschriften bei juristischen Personen eingeführt: Seit dem 1. Juli 2015 obliegen Aktionären und GmbH-Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft neue Meldepflichten (I.), deren Nichteinhaltung mit dem Ruhen bzw. gar dem Verlust der Mitgliedschafts- bzw. Vermögensrechte sanktioniert wird (II.). Die Gesellschaft führt die entsprechenden Verzeichnisse und stellt sicher, dass keine Aktionäre bzw. GmbH-Gesellschafter (Gesellschafter) unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben (III.).**

### I. Meldepflichten für Aktionäre und Gesellschafter

Gegenstand der Meldepflichten sind Aktien nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften sowie GmbH-Stammanteile. Von der Meldepflicht nicht erfasst sind als Bucheffekten ausgestaltete Aktien.

#### (1) Meldepflicht der Inhaberaktionäre:

Wer Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Aktiengesellschaft erwirbt, muss neu innerhalb eines Monats der Gesellschaft den Erwerb, seinen Vor- und Nachnamen (oder seine Firma bei einer juristischen Person) sowie seine Adresse melden. Dabei muss der Erwerber einen amtlichen Ausweis (oder einen Handelsregisterauszug bei einer juristischen Person) vorlegen. Auch nachträgliche Änderungen dieser Angaben sind der Gesellschaft zu melden (Art. 697i OR).

Anders als im Börsengesetz (BEHG) gibt es keine Freigrenze für die Meldepflicht: Bereits der Erwerb einer einzigen Inhaberaktie ist meldepflichtig. Ferner gilt die Meldepflicht nicht nur für neue Inhaberaktionäre: Alle Inhaberaktionäre, welche am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien hielten, mussten ihrer Meldepflicht bis zum 31. Dezember

2015 nachkommen.

**(2) Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person:**

Wer Inhaber- oder Namenaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft oder Stammanteile einer GmbH erwirbt und damit alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Schwellenwert von 25 % des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innerhalb eines Monats den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die sie letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Auch hier sind nachträgliche Änderungen dieser Angaben der Gesellschaft zu melden (Art. 697j, 790a OR).

**II. Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten**

Da die FATF-Empfehlungen für Fälle der Nichteinhaltung der beschriebenen Meldepflichten «wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen» verlangen, entschied sich der Schweizer Gesetzgeber für die Suspendierung bzw. Verwirkung der Mitgliedschafts- bzw. Vermögensrechte.

**(1) Mitgliedschaftsrechte:**

Kommt ein Aktionär bzw. Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht nach, so ruhen die mit den Aktien bzw. Stammanteilen verbundenen «Mitgliedschaftsrechte», d.h. in erster Linie das Stimm- und Wahlrecht. Mit der Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte bleiben dem betroffenen Aktionär bzw. Gesellschafter ferner die mit dem Stimm- und Wahlrecht verbundenen Mitwirkungsrechte verwehrt, insbesondere das Recht auf Einberufung einer General- bzw. Gesellschafterversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht sowie das Antragsrecht (Art. 697m Abs. 1 OR, 790a OR). Die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte beginnt mit der Verletzung der Meldepflicht, d.h. wenn der Erwerber seiner Meldepflicht nicht innerhalb eines Monats nachgekommen ist; sie endet umgehend bei späterer Erfüllung der Meldepflicht. Nimmt ein Aktionär bzw. Gesellschafter an einer General- bzw. Gesellschafterversammlung teil und gibt seine Stimme gestützt auf nicht gemeldete Aktien bzw. Stammanteile ab, können die getroffenen Beschlüsse angefochten

werden (Art. 691 Abs. 3, 808c OR). Bleibt die Meldepflicht eines oder mehrerer Aktionäre bzw. Gesellschafter längerfristig verletzt, könnte die Suspendierung deren Mitgliedschaftsrechte die Entscheidungsfindung der General- bzw. Gesellschafterversammlung beeinträchtigen: Verlangen die Statuten ein Quorum für bestimmte Beschlüsse und kann dieses aufgrund der Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte eines oder mehrerer Aktionäre bzw. Gesellschafter nicht erreicht werden, könnte die Gesellschaft einer Blockade ausgesetzt sein.

**(2) Vermögensrechte:**

Solange der Aktionär bzw. Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen zusätzlich zu den Mitgliedschaftsrechten die mit den Aktien bzw. Stammanteilen verbundenen «Vermögensrechte», insbesondere Dividendenansprüche und Bezugsrechte. Die Vermögensrechte verwirken, d.h. der Erwerber verliert seinen Anspruch auf Dividende, wenn er bis zum Ablauf der Monatsfrist seiner Meldepflicht nicht nachkommt. Erfolgt eine Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, so stehen dem Erwerber wieder sämtliche Vermögensrechte zu, allerdings nur diejenigen, die ab dem Zeitpunkt der Meldung entstanden sind (Art. 697m Abs. 2, 3 OR). Wurden Dividenden auf nicht gemeldete Aktien bzw. Stammanteile bezogen, können diese von der Gesellschaft zurückgefordert werden (Art. 678 Abs. 3, 800 OR).

**III. Pflichten der Gesellschaften**

Den Gesellschaften obliegt die Führung der entsprechenden Verzeichnisse, wobei sie die Verantwortung für die Durchsetzung der Sanktionen tragen.

**(1) Führung eines Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre und wirtschaftlich berechtigten Personen:**

Aktiengesellschaften sind neu verpflichtet, ein Verzeichnis über sämtliche Inhaberaktionäre zu führen. Aktiengesellschaften sowie GmbHs haben ferner ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Beide Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann (Art. 697l, 790a OR). Die Gesellschaften können vorsehen, dass die Meldungen nicht der Gesellschaft

selbst, sondern einem Finanzintermediär gemäss GwG zu erstatten sind (Art. 697k, 697l Abs. 4 i.V.m. 790a OR). Letzteres ermöglicht die Wahrung der Anonymität der Inhaberaktionäre und wirtschaftlich berechtigten Personen gegenüber der Gesellschaft sowie die Sicherstellung einer professionellen Abwicklung und Verwaltung der Meldungen.

**(2) Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsführung:**

Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung ist verpflichtet zu verhindern, dass Aktionäre bzw. Gesellschafter ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte unter Verletzung der Meldepflichten ausüben. Werden diese trotzdem ausgeübt, setzt sich der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung dem Risiko einer Verantwortlichkeitsklage aus (Art. 697m, 790a OR i.V.m. 754 OR).

Sollten Ihnen bekannte Gesellschaften bzw. Aktionäre oder Gesellschafter über die dargelegten Pflichten noch nicht Bescheid wissen, empfiehlt es sich – nicht zuletzt aufgrund der drastischen Sanktionen bei deren Nichteinhaltung –, diese zeitnah zu informieren.

*Autorin: Caroline Kindler, Legal & Compliance*

**VQF AKTUELL**

Redaktion: Kathrin Scholl,  
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,  
Präsident Vorstand/  
Nicolas Ramelet,  
Geschäftsführer/  
Monika Hunkeler,  
Legal & Compliance/  
Kathrin Scholl,  
Leiterin Legal & Compliance/  
Caroline Kindler,  
Legal & Compliance/

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
6300 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax. 041/763 28 23  
www.vqf.ch  
info@vqf.ch